



Burgdorf, 19.08.2024

Statuten Sportclub Burgdorf (SC Burgdorf 1898)

1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der SC Burgdorf 1898 wurde am 26. August 1926 durch eine Fusion des FC Burgdorf (gegründet am 20. Mai 1898) und des FC Waldeck Burgdorf (gegründet im Jahr 1907 unter dem Namen FC Fortuna Burgdorf) gegründet und ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Burgdorf. Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung durch Sport, insbesondere Fussball sowie die Pflege der Kameradschaft und Gesellschaft im Sinne seines Leitbilds. Er kann Sektionen und Abteilungen aufnehmen.
- 1.2 Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern / Jura (FVBJ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Er kann sich durch Hauptversammlungsbeschluss weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen.
- 1.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Die Clubfarben sind die Stadtfarben von Burgdorf - weiss, schwarz und gelb.

2. Ethik-Charta im Sport

- 2.1 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für alle Aktivitäten des Sportclub Burgdorf.
- 2.2 **Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2.3 **Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen im Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 2.4 **Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 2.5 **Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 2.6 **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 2.7 **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 2.8 **Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.
- **Sport rauchfrei!**
 - Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport).
 - Stadion Neumatt ist rauchfrei.
 - Ausnahme: Terrasse des Klubhauses
 - Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes
- 3.2 Der Verein besteht aus:
- a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Juniorinnen und Junioren
 - d) Aktivmitgliedern
 - e) Seniorinnen und Senioren 30+, 40+ und 50+
 - f) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern
 - g) Mini-Schiedsrichterinnen und Mini-Schiedsrichtern
 - h) Gönnern
 - i) Passivmitgliedern
 - j) Donatoren
 - k) Mitgliedern des Club 500
 - l) Vorstandsmitgliedern
 - m) Funktionärinnen und Funktionären
 - n) Trainerinnen und Trainern
 - o) Betreuerinnen und Betreuern
- 3.3 Alle im laufenden Jahr 18-jährigen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch jeweils von der Hauptversammlung oder den Vorstand festzulegende Dienstleistungen zu unterstützen.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.
- 3.5 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Hauptversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Hauptversammlung bestätigt.

4. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 4.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich gemäss Formular 'Mitgliedschaft SC Burgdorf 1898' auf der Webseite des SC Burgdorf 1898 (scburgdorf.ch) vollständig auszufüllen und an die offizielle Vereinsmailadresse oder die verantwortliche Trainerin oder den verantwortlichen Trainer für die Spieleran- / Spielerwiederanmeldung resp. Spielervereinsübertritt zuzustellen.
- 4.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche zum Passivmitglied sind über die offizielle Vereinsmailadresse dem Verein schriftlich zu melden. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des offiziellen Juniorenalters gemäss Spielerkategorien des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) automatisch.
- 4.4 Austrittsgesuche von lizenzierten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison per 30. Juni unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich über die offizielle Vereinsmailadresse an den Verein erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- 4.5 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich an die offizielle Vereinsmailadresse des SC Burgdorf einreichen. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres per 30. Juni.
- 4.6 Jede Austretende, jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag (inkl. Sponsorenbeitrag) sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 4.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt. In diesem Fall wird das Mitglied schriftlich per Mail vom Verein in Kenntnis gesetzt.-Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.
- 4.8 Ist ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand, kann es durch den Vereinsvorstand im clubcorner.ch 'vereinsintern gesperrt' (keine Teilnahme an Trainings und Spielen) oder über clubcorner.ch beim SFV boykottiert werden. Das Mitglied wird offiziell über clubcorner.ch und der Trainerin oder dem Trainer in Kenntnis gesetzt.

5. Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
 - Ausserordentliche Hauptversammlung
- b) Rechnungsrevisoren
- c) Vorstand
- d) Arbeitsgruppen
 - Junioren / KiFu

6. Hauptversammlung - Ausserordentliche Hauptversammlung

- 6.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 6.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 6.3 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe innert 30 Tagen über die offizielle Vereinsmailadresse an den Vereinsvorstand zugestellt werden.
- 6.4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden ist.
- 6.5 Der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder, Seniorinnen, Senioren und Junioren, die im Verlaufe des Jahres 18 Jahre alt werden, obligatorisch.
- 6.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 6.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorstand über die offizielle Vereinsmailadresse begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Artikel 11.3).
- 6.8 Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidentin oder Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall ist eine Tagespräsidentin oder ein Tagespräsident zu wählen. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Hauptversammlung beschlussfähig ist.

6.9 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - Vereinspräsidentin oder Vereinspräsident
 - Sportliche Leiterin oder Sportlicher Leiter
 - Verantwortliche oder Verantwortlicher Junioren
 - Verantwortliche oder Verantwortlicher Spielbetrieb
- d) Entgegennahme und Genehmigung:
 - Jahresrechnung
 - Revisorenberichts
- e) Festsetzung ordentlicher Beiträge und weiterer Leistungen
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen
 - Vereinspräsidentin oder Vereinspräsident
 - Übriger Vorstand (einzeln oder gesamthaft)
- h) Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- j) Aufnahme/Ausschluss von Sektionen und Abteilungen
- k) Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- l) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

7. Die Rechnungsrevisoren

- 7.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 7.3 Für die nächste ordentlichen Hauptversammlung können die Revisoren und der Suppleant in derselben Rolle wiedergewählt werden. Ein ausscheidender Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 7.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

8. Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsidentin oder Vereinspräsident
- Chefin oder Chef Finanzen
- Sportliche Leiterin oder Sportlicher Leiter
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Spielbetrieb
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Junioren
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Marketing/Sponsoring
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Anlässe/Events
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Material

- sowie einer vom amtierenden Vorstand zu beantragenden Anzahl weiterer Mitglieder.

8.2 In den Vorstand ist jedermann, unabhängig von seiner bisherigen Mitgliedschaft im Verein, wählbar. Nach erfolgten Wahlen konstituiert sich der Vorstand zur Bewältigung seiner Aufgaben selbst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

8.3 In der Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

8.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

8.5 Der Vorstand bewilligt und überwacht die Organisation des Vereins.

8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- Die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

8.8 Mit Ausnahme der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

9. Die Arbeitsgruppe Junioren / KiFu

9.1 Die Arbeitsgruppe Junioren / KiFu besteht aus:

- Verantwortliche oder Verantwortlicher Junioren
- Verantwortliche oder Verantwortlicher Junioren - Stellvertretung
- Zwei Mitgliedern aus dem Bereich Junioren
- Zwei Mitgliedern aus dem Bereich KiFu
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident hat Sitz in der Arbeitsgruppe Junioren / KiFu.

9.2 Die Arbeitsgruppe Junioren / KiFu organisiert und überwacht, nach den Weisungen des Vorstands, die gesamten Aktivitäten der Junioren- und Kinderfussballabteilung.

9.3 Es liegt in der Kompetenz der Verantwortlichen / des Verantwortlichen Junioren, die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprache Recht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aufgaben ist die Arbeitsgruppe allein zuständig.

10. Finanzen, Haftung

10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- Sammlungen/Schenkungen

10.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres respektive beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, entrichten einen halben Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann die finanziellen Verpflichtungen von Mitgliedern reduzieren oder aufheben.

10.3 Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder, Funktionärinnen, Funktionäre, Trainerinnen und Trainer sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

10.4 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

10.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

11. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

11.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen erfordern das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

11.2 Für die Aufnahme eines nicht traktandierten Geschäftes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.3 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

11.4 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die gemäss Artikel 6.5 der Statuten im laufenden Jahr mindestens 18 Jahre alt werden und die der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung obligatorisch ist.

12. Statutenänderungen

- 12.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 12.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 10 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 12.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung über die offizielle Vereinsmailadresse einzureichen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes (Fussballverband Bern / Jura) als Berater zugezogen werden muss.
- 13.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei usw.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neu-gründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. August 2024 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Gewohnheiten. Sie treten sofort in Kraft.
- 14.2 Die vorliegenden Statuten müssen vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern genehmigt werden.

Burgdorf, 19. August 2024



SC Burgdorf 1898

Präsident:

Serge Aeschbacher

Beisitzer:

Roger Ingold